

Markus VAŠEK, Linz

Die Verfassungsgerichtsbarkeit in der Tschechoslowakei 1920–1938

Constitutional Jurisdiction in Czechoslovakia 1920–1938

Czechoslovak constitutional jurisdiction between the two world wars was not a successful model. In this article, selected reasons are presented and analyzed in their context. In short: the legs of the Constitutional Court were not tied together; it was born that way. In contrast, the Czechoslovak constitutional court experienced a great moment in 1922. The first decision of the Constitutional Court answers questions about democracy and parliamentarism, which are still being asked today.

Keywords: constitutional jurisdiction – Czechoslovak Constitutional Court – relationship between parliament law and ordinances of administrative authorities

I. Einleitung

Die Veranstalter*innen dieser Tagung haben völlig zu Recht die österreichische und die tschechoslowakische Verfassungsgerichtsbarkeit der Zwischenkriegszeit in einen Vortragsblock zusammengespant. Ewald Wiederin hat die Gemeinsamkeiten bereits vor einiger Zeit elegant und flexibel als postaltösterreichisches Modell der Verfassungsgerichtsbarkeit beschrieben.¹ Bei einer konsekutiven Darstellung beider Gerichte in der Reihenfolge Österreich – Tschechoslowakei entsteht indes eine bestimmte Erwartungshaltung: An der Donau eine mit dem Namen Hans Kelsen innig verbundene Erfolgsgeschichte,² an der Moldau eine Erzählung von Geburtsfehlern und verkümmelter Existenz. Auch mein Beitrag kann dem nicht ganz entkommen, die Fakten sind einfach zu drückend.

Den Ausführungen sind zwei Vorbemerkungen voranzustellen, die einem allgemeinen Aspekt und einem speziellen Problem des mir zgedachten Themas gelten: Zunächst ist für den deutschsprachigen Raum die wissenschaftliche Durchdringung der tschechoslowakischen Verfassungsgerichtsbarkeit eng mit der grundlegenden Monografie von Jana Osterkamp verbunden.³ Diese Arbeit ist als Steinbruch für weitere Forschungen weiterhin nahezu ein Solitär und wurde daher bereits im diesem Text zugrundeliegenden Vortrag ausdrücklich erwähnt. Die zweite Vorbemerkung ist persönlicher Natur: Mein Nachname erinnert mich zwar durchaus häufig an die ferne Herkunft meiner Familie aus dem Böhmischem Krumau, heute Český Krumlov, jedoch ist mir die tschechische Sprache in Wort und Schrift leider vollständig verschlossen,

¹ WIEDERIN, Verfassungsgerichtshof (288).

² Vgl. dazu den Beitrag von WIEDERIN in diesem Heft.

³ OSTERKAMP, Verfassungsgerichtsbarkeit. Während in der Ersten Republik kein Mangel an auch deutschsprachigen Darstellungen der tschechoslowakischen Ver-

fassungsgerichtsbarkeit bestand, ist für die Zweite Republik vor OSTERKAMPS Arbeit lediglich auf HALLER, Prüfung von Gesetzen 61ff, und die darauf aufbauenden Schriften hinzuweisen.

was im Hinblick auf die Rezeption der zeitgenössischen Quellen, aber auch der einschlägigen Monografie von Tomáš Langášek⁴ ein echtes Defizit ist.⁵ Lediglich die umfangreiche deutschsprachige Literaturproduktion aus der damaligen Zeit⁶ kann einen Beitrag aus der Feder eines derart sprachlich inkompetenten Autors überhaupt rechtfertigen.

Das Prager Verfassungsgericht wird in der Folge zunächst ausschnittsweise aus der Perspektive der bereits erwähnten, besonders gravierenden Geburtsfehler präsentiert. In einem zweiten Teil greife ich die erste und wirkmächtigste Entscheidung des Gerichts auf, die mit Blick auf das Generalthema der den Beiträgen in dieser Ausgabe zugrunde liegenden Konferenz vorgestellt werden muss.

II. Ausgewählte Geburtsfehler der tschechoslowakischen Verfassungsgerichtsbarkeit

Bei der normativen Konstruktion des Verfassungsgerichts ist es zunächst eine legitistische Besonderheit, die ins Auge sticht: Der eigentlichen Verfassungsurkunde⁷ ist ein Einführungsgesetz⁸ vorgeschaltet, das einerseits die Überleitung des

bisherigen in den endgültigen Verfassungszustand regelt, aber andererseits in den ersten drei Artikeln die Suprematie der Verfassung gegenüber den einfachen Gesetzen proklamiert, aber auch in Grundzügen regelt.⁹ Der Tenor ist völlig klar: Verfassungswidrige Gesetze sind ungültig, die Verfassung darf ausschließlich im Wege einer formalisierten Verfassungsgesetzgebung geändert werden. Ob diesen in Art. I des Einführungsgesetzes festgelegten Vorgaben durch die Gesetzgebung auch entsprochen wird, darüber hat gemäß Art. II ein Verfassungsgericht zu entscheiden, dessen Zusammensetzung in Art. III Abs. 1 geregelt ist.¹⁰ Die für das Schicksal des tschechoslowakischen Verfassungsgerichts entscheidende Bestimmung war aber Art. III Abs. 2 des Einführungsgesetzes,¹¹ in dem die gesamte weitere Ausgestaltung einem einfachen, noch zu erlassenden Gesetz überantwortet wird. Sieht man von einer später darzustellenden Ausnahme und einer Inkompatibilitätsklausel¹² ab, enthält die Verfassungsurkunde keine weiteren Bestimmungen über das Verfassungsgericht, insbesondere auch keinen Abschnitt über die „Garantien der Verfassung und Verwaltung“, wie dies bereits in der Stammfassung der österreichischen Bundesverfassung vorgesehen war¹³ und womit die

⁴ LANGÁŠEK, Ústavní soud Československé republiky a jeho osudy v letech 1920–1948.

⁵ Es musste daher die „reine Lehre des Arbeitens an den authentischen Texten weitgehend unberücksichtigt [bleiben]“ (WIESER, Vergleichendes Verfassungsrecht 5).

⁶ Besonders hervorzuheben sind als unentbehrliche Gesetzesausgabe v.a. EPSTEIN, Studienausgabe, die monografischen Darstellungen von ADAMOVICH, Grundriss, ADLER, Gedanken, DERS., Grundriss, sowie SANDER, Grundriß und schließlich die populär angelegte, aber qualitätsvolle Darstellung von RAUCHBERG, Bürgerkunde.

⁷ Verfassungsurkunde der tschechoslowakischen Republik (abgedruckt bei EPSTEIN, Studienausgabe 134ff.).

⁸ Gesetz vom 29. Februar 1920, betreffend die Einführung der Verfassungsurkunde der tschechoslowakischen Republik (abgedruckt bei EPSTEIN, Studienausgabe 130ff.).

⁹ Lediglich einzelne Artikel dieses Einführungsgesetzes standen als Bestandteil der Verfassungsurkunde in Verfassungsrang (Art. 7 Abs. 1 leg cit). Dazu z.B. ADAMOVICH, Grundriss 22f.

¹⁰ Sämtliche der genannten Bestimmungen standen in Verfassungsrang (vgl. Fn. 9).

¹¹ Diese Bestimmung stand nicht in Verfassungsrang (vgl. Fn. 9).

¹² § 20 Abs. 6 Verfassungsurkunde der tschechoslowakischen Republik (vgl. Fn. 7).

¹³ Vor Art. 129 B-VG 1920. Auch OSTERKAMP, Verfassungsgerichtsbarkeit 11, hebt diesen Unterschied hervor.

wichtigsten Elemente der österreichischen Verfassungsgerichtsbarkeit gegenüber der einfachen Gesetzgebung immunisiert wurden.

Die prominente Einrichtung der tschechoslowakischen Verfassungsgerichtsbarkeit in den einleitenden Artikeln des Einführungsgesetzes der Verfassungsurkunde war aber trotz dieser Vorzeichen jedenfalls geeignet, im Ausführungsgesetz buchstäblich entfaltet zu werden: Gefordert war auf Verfassungsebene lediglich ein in bestimmter Weise zusammengesetztes Gericht, das – in welcher Form auch immer – die Verfassungskonformität der Gesetzgebung kontrollieren sollte. Damit war einerseits der Kompetenzkatalog des Verfassungsgerichts – von einer später darzustellenden Ausnahme abgesehen – abschließend geregelt und einfachgesetzlichen Erweiterungen wohl unzugänglich,¹⁴ andererseits aber fehlte es an jeder normativen Handreichung, wie die Gesetzesprüfung tatsächlich ins Werk gesetzt werden sollte. Der Wortlaut lässt von der *ex officio*-Kontrolle sämtlicher Gesetze bis hin zur regelrechten Strangulierung des Prüfungsrechts nahezu jegliche Variation als möglich und auch als zulässig erscheinen.¹⁵

Das über ein Jahr nach Erlassung der Verfassungsurkunde beschlossene Gesetz über das Verfassungsgericht¹⁶ hat sich einer äußerst restriktiven Ausgestaltung verschrieben.¹⁷ Noch in der ausführlichen Einleitung des Ausschussberichts zu diesem Gesetz werden Wesen und Wert der Verfassungsgerichtsbarkeit hervorgehoben und

nahezu lehrbuchartig die unterschiedlichen Ausgestaltungsmöglichkeiten dargestellt.¹⁸ Es reicht jedoch, lediglich auf die bedeutendste Regelung hinzuweisen, mit der bereits für sich eine Schaffenskraft des tschechoslowakischen Verfassungsgerichts nach dem Muster Österreichs äußerst unwahrscheinlich wurde: Während noch in der vorgenannten Einleitung des Ausschussberichts über eine amtswegige Gesetzeskontrolle bzw. eine *actio popularis* räsoniert wurde, beschränkte das Verfassungsgerichtsgesetz selbst die Antragstellung auf die beiden Parlamentskammern, den Landtag Karpathoruslands sowie auf das Oberste Gericht, das Oberste Verwaltungsgericht und das Wahlgericht.¹⁹ Im Hinblick auf die Gerichte wurde die konkrete Zuständigkeit auf die jeweiligen Vollversammlungen übertragen und bei allen genannten Organen war eine absolute Mehrheit innerhalb des Kollegiums für eine Antragstellung notwendig.²⁰ Darüber hinaus existierte für die Anfechtung eine dreijährige Präklusivfrist ab der Kundmachung des Gesetzes.²¹

Damit war das tschechoslowakische Verfassungsgericht als geradezu akademische Veranstaltung eingerichtet:²² Die Kompetenz der Verfassungskontrolle von Gesetzen wurde in die Hände von Organen gelegt, die an der Ausübung dieser Funktion kein Interesse hatten. Die beiden Parlamentskammern waren politisch homogen und durch das Mehrheitserfordernis gehemmt, um das Wahlgericht war es aufgrund von dessen

¹⁴ Grundlegend für Österreich VfSlg. 1454/1932, 76 (81).

¹⁵ ADLER, Grundriss 65: „Prüfungsbefugnis [...] ganz allgemein und ohne weitere Einschränkungen normiert.“

¹⁶ Gesetz vom 9. März 1921 über das Verfassungsgericht (abgedruckt bei EPSTEIN, Studienausgabe 208ff.).

¹⁷ Zweifel an der Verfassungskonformität äußert z.B. ADLER, Gedanken 110, DERS., Grundriss 65.

¹⁸ Abgedruckt bei EPSTEIN, Studienausgabe 208 ff.

¹⁹ § 9 Gesetz vom 9. März 1921 über das Verfassungsgericht (vgl. Fn. 16). Im Ausschussbericht wird diesbezüglich auf das „Interesse der Rechtssicherheit und der

Arbeitsökonomie“ hingewiesen (abgedruckt bei EPSTEIN, Studienausgabe 215).

²⁰ § 10 Gesetz vom 9. März 1921 über das Verfassungsgericht (vgl. Fn. 16).

²¹ § 12 Gesetz vom 9. März 1921 über das Verfassungsgericht (vgl. Fn. 16).

²² Vgl. SCHORM, Cour constitutionnelle 26: „le contrôle de la constitutionnalité des lois était plus l'affaire de subtilité des professeurs du droit constitutionnel que celle des praticiens du droit civil, pénal ou administratif qu'étaient les juges ordinaires du quotidien.“

parlamentarischer bzw. politischer Zusammensetzung ähnlich bestellt.²³ Der karpatorussische Landtag trat nie ins Leben,²⁴ eine klassische Schlichtung föderaler Streitigkeiten in der ansonsten zentralistischen Tschechoslowakei war daher nicht notwendig.²⁵ Bei den Obersten Gerichten dürften die strikte Loslösung der Verfassungskontrolle von den zu entscheidenden Rechtsfällen sowie eine prinzipielle Skepsis gegenüber der neuen Institution eines Verfassungsgerichts einer Antragstellung entgegengewirkt haben,²⁶ zumal eine abstrakte Normenprüfung bei Gerichten unweigerlich zu politisch zu deutenden Entscheidungen führen müsste, welche Gesetze nun tatsächlich angefochten werden und welche nicht. Zudem sind damals wie heute die Gerichte keine selbstlosen Diener der Verfassung, die unentwegt nach verfassungsrechtlich verdächtigem Material suchen und dieses dann vor das Verfassungsgericht bringen.²⁷ Kurzum: Bis zum Jahr 1936 wurde keine einzige Gesetzesprüfung angestrengt; die danach auf Antrag der Obersten Gerichte entschiedenen Verfahren und Entscheidungen standen bereits am Vorabend des staatsrechtlichen Untergangs.²⁸

Überspitzt formuliert: Es fehlte an konstruktiven Reibungen, die sich in verfassungsgerichtlichen Verfahren entladen und das Projekt Verfassungsgerichtsbarkeit erst mit Leben erfüllen hätten können. Für Auseinandersetzungen zwischen dem Staat und seinen Bürgern stand zwar eine Verwaltungsgerichtsbarkeit zur Verfügung,²⁹ die zugrunde liegenden Gesetze waren jedoch – wie bei den ordentlichen Gerichten – den konkreten Rechtsfällen entrückt. Dem mit einer intrinsischen, zumindest seine eigene Notwendigkeit unter Beweis stellenden Motivation ausgestatteten Verfassungsgericht war jeder eigenständige Zugriff auf das zu prüfende Rechtsmaterial verwehrt.³⁰ Jenseits der Kompetenz zur Gesetzesprüfung konnten die Prager Verfassungsrichter in keiner anderen Weise ins Rampenlicht treten, insbesondere auch nicht als Rechtsschutzinstanz gegenüber Entscheidungen der Verwaltung, die im Wesentlichen und insbesondere die Verfassungskontrolle einschließend beim Obersten Verwaltungsgericht konzentriert war,³¹ oder mit einer Verordnungsprüfung, die von allen anderen Gerichten inzident ausgeübt wurde.³² Unter diesen Umständen hätte kein Verfassungsgericht

²³ Jeweils eingehend m.w.N. OSTERKAMP, Verfassungsgerichtsbarkeit 13ff., 17ff.

²⁴ OSTERKAMP, Verfassungsgerichtsbarkeit 16f.

²⁵ Demgegenüber war in Österreich die erste verfassungsgerichtliche Gesetzes(beschluss)prüfungskompetenz explizit auf Kompetenzwidrigkeiten (durch Gesetzesbeschlüsse einer Landesversammlung) beschränkt: Art. 15 Abs. 1 Gesetz vom 14. März 1919 über die Volksvertretung, StGBI 179/1919 (dazu WIEDERIN, Verfassungsgerichtshof 292).

²⁶ Eingehend OSTERKAMP, Verfassungsgerichtsbarkeit 19ff., 24ff. Zwar ist es zutreffend, dass die tschechoslowakische Regelung die durch die B-VG-Novelle 1929, BGBl 392/1929, geschaffene Gesetzesanfechtung durch die Vollversammlungen der beiden anderen Höchstgerichte inspiriert hat (WIEDERIN, Gespräche 760), jedoch war diese in Österreich von Anfang an als eine Form konkreter Normenkontrolle ausgestaltet.

²⁷ Dies ist am Beispiel (zumindest) der früheren Rechtsprechung des OGH dargelegt bei SCHODITSCH, Grundrechte 217ff. Als durchaus antragsfreudig er-

weisen sich indes die vor etwa zehn Jahren geschaffenen österreichischen Verwaltungsgerichte (GRABENWARTER, Rechtsstaatlichkeit 464f.).

²⁸ Über diese Verfahren berichtet eingehend OSTERKAMP, Verfassungsgerichtsbarkeit 151ff.

²⁹ Zu dieser z.B. ADAMOVICH, Grundriss 249ff., bzw. ADLER, Grundriss 99ff.

³⁰ Vgl. ADLER, Verfassung 116f., der diesen Unterschied zur österreichischen Rechtslage für bedeutsam erachtet. Für Österreich ist nunmehr hinreichend nachgewiesen, dass die große Bedeutung der bereits im B-VG 1920 vorgesehenen amtswegigen Gesetzesprüfung den politischen Akteuren nicht unmittelbar vor Augen gestanden hat (WIEDERIN, Verfassungsgerichtshof 296f. m.w.N.).

³¹ § 2 Gesetz vom 2. November 1918, betreffend das Oberste Verwaltungsgericht und die Lösung von Kompetenzkonflikten (abgedruckt bei EPSTEIN, Studienausgabe 628f.).

³² § 102 Verfassungsurkunde der tschechoslowakischen Republik (vgl. Fn. 7).

der Welt eine nennenswerte Tätigkeit entfalten können, jedenfalls nicht in der Geburtsstunde der europäischen Verfassungsgerichtsbarkeit nach dem Ersten Weltkrieg. Dies sollte auch den einleitend angesprochenen Vergleich mit dem österreichischen Verfassungsgerichtshof³³ in einem milderen Licht erscheinen lassen und zwar insbesondere dann, wenn man die auch bei diesem Gericht insgesamt nicht besonders hohe Zahl an Gesetzesprüfungen³⁴ trotz wesentlich günstigerer Rahmenbedingungen bedenkt.

Für diese normative Desavouierung der tschechoslowakischen Verfassungsgerichtsbarkeit gibt es möglicherweise mehrere Gründe. Bedeutsam erscheint es jedenfalls, dass man einerseits einen den zeitgenössischen, auch rechtsstaatlichen Forderungen³⁵ entsprechenden Verfassungsvorrang einschließlich der korrespondierenden gerichtlichen Absicherung schaffen wollte,³⁶ was mit den erwähnten Einleitungsartikeln zur Verfassungs-urkunde auch gelungen ist. Andererseits sollte jedoch die eben erst entstandene demokratische Volksvertretung nicht durch einen permanenten retardierenden Faktor beschränkt werden und zwar auch nicht im Interesse des Einzelnen und seiner Rechte.³⁷ Während es aber in Österreich mit Hans Kelsen eine die Effektivierung der Ver-

fassungsgerichtsbarkeit antreibende Kraft im Innenraum der Redaktion der Verfassungsurkunde gab,³⁸ kann man für die Tschechoslowakei folgende, durchaus zu widerlegende Vermutung aufstellen: Als maßgeblicher Mitschöpfer der tschechoslowakischen Verfassung hat Jiří Hoetzel – in dessen eigenen Worten – die Verfassungsgerichtsbarkeit „in die Verfassung hineingebracht“,³⁹ jedoch möglicherweise auch zu dem Zweck, die Tschechoslowakei mit dem Siegel eines modernen Rechtsstaats zu versehen und als solchen auch sichtbar zu machen. Für die Entfernung des Verfassungsgerichts aus dem lebendigen Rechtsleben dürfte František Weyr als maßgeblicher Redakteur des Verfassungsgerichtsgesetzes gesorgt haben. In seinem eigenen Verfassungsentwurf des Jahres 1917 war ein Verfassungsgericht überhaupt nicht vorgesehen⁴⁰ und es steht zu vermuten, dass Weyr die ihm gebotene Gelegenheit nutzte, dem ungeliebten Organ die Flügel zu stützen.⁴¹ Das Ergebnis hat Jana Osterkamp in eine treffende Charakterisierung der weitgehend zur Untätigkeit verdammt Verfassungsrichter zusammengefasst: Sie waren machtlose Götter im Verfassungshimmel.⁴²

³³ Vgl. unter I.

³⁴ Im Jahr 1929 berichtet VITTORELLI, Zehn Jahre 441, von 17 Gesetzesprüfungen gemäß Art. 140 B-VG.

³⁵ Die für Österreich mittlerweile bezweifelte Wirkmacht von JELINEK, Verfassungsgerichtshof (dazu WIEDERIN, Verfassungsgerichtshof 289f.) dürfte für das tschechoslowakische Verfassungsgericht zumindest auf dem Papier bestehen, zumal auf diesen Autor in der Gesetzesbegründung zum Verfassungsgerichtsgesetz verwiesen wird (OSTERKAMP, Verfassungshüter 281 Fn. 47; in der auch die Gesetzesmaterialien umfassenden Ausgabe von EPSTEIN, Studienausgabe 208ff., findet sich dieser Verweis nicht, was jedoch möglicherweise mit den vom Herausgeber gekennzeichneten Auslassungen erklärt werden kann).

³⁶ In der Tschechoslowakei stand die rechtsstaatliche Forderung gegenüber anderen Motiven der Errichtung eines Verfassungsgerichts nach dem Ersten Weltkrieg

(Schlichtung bundesstaatlicher bzw. nationalitätenpolitischer Konflikte) eindeutig im Vordergrund (OSTERKAMP, Verfassungshüter 281).

³⁷ Knapp OSTERKAMP, Verfassungshüter 285: „Schutz individueller Interessen lediglich beiläufiges Ergebnis der Gesetzeskontrolle.“

³⁸ Statt aller zusammenfassend WIEDERIN, Verfassungsgerichtshof 306. Zu KELSENS Verfassungsentwürfen vgl. OLECHOWSKI, Verfassungsentwürfe.

³⁹ Zit.. OSTERKAMP, Verfassungsgerichtsbarkeit 10.

⁴⁰ OSTERKAMP, Verfassungsgerichtsbarkeit 10 Fn. 30.

⁴¹ Es kann lediglich als Vermutung gelten, dass Weyr die praktischen Konsequenzen der normativen Ausgestaltung des Verfassungsgerichts bewusst gewesen sein mussten und Hoetzel dieses Werk (dennoch) unterstützt oder zumindest gebilligt hat.

⁴² OSTERKAMP, Verfassungsgerichtsbarkeit 25.

III. Die Sternstunde der tschechoslowakischen Verfassungsgerichtsbarkeit⁴³

Nur ein einziges Mal konnten sich die Prager Verfassungsrichter ins Rampenlicht spielen und eine meritorische Entscheidung treffen, die man noch heute mit Gewinn – auch für die Lösung zeitgenössischer Probleme – lesen kann. Zunächst gilt es aber, jenen zuvor bei den Kompetenzen des Verfassungsgerichts angebrachten Vorbehalt⁴⁴ aufzulösen. Neben der prominent im Einleitungsgesetz zur Verfassungsurkunde erwähnten Gesetzesprüfungskompetenz gibt es noch eine weitere Zuständigkeit, die sich versteckt in der Verfassungsurkunde selbst findet.

So stellte sich auch in der Tschechoslowakei die Frage, wie die Tätigkeit der Gesetzgebung auszuüben sei, wenn das Parlament – aus welchen Gründen auch immer – dazu nicht in der Lage ist. In der tschechoslowakischen Verfassungsurkunde ist diesem Problem ein ausführlicher und bemerkenswerter § 54⁴⁵ gewidmet. Im Gegensatz zu dem in den Gesetzesmaterialien und in der Literatur als Antithese aufgebauten § 14 des altösterreichischen Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung⁴⁶ sollte es ein Parlamentsausschuss sein, der in parlamentslosen Zeiten gesetzesvertretende Verfügungen erlassen sollte, soweit diese unaufschiebbar waren.⁴⁷ Dieser proportional zusammengesetzte, sogenannte Ständige Ausschuss war verfahrensrechtlich und in

seinen Kompetenzen deutlich beschränkt: Die genannten Verfügungen brauchten die Rückendeckung des Staatspräsidenten und der Regierung, sie mussten kundgemacht werden und traten zwei Monate nach Zusammentritt des Parlaments außer Kraft, soweit dieses die Verfügung nicht genehmigte. Nicht zuletzt waren dem Ständigen Ausschuss einige parlamentarische Kompetenzen entzogen, so unter anderem die Befugnis, Verfassungsgesetze abzuändern.

In § 54 Abs. 13 wurde das Verfassungsgericht eingeschaltet: Diesem waren sämtliche gesetzesvertretende Verfügungen zugleich mit deren Kundmachung vorzulegen, um diese – und zwar ex officio – auf ihre Verfassungskonformität hin zu überprüfen. Man erkennt sogleich, dass der Unterschied zur rigorosen Einschnürung der Prüfung von echten Parlamentsgesetzen⁴⁸ kaum größer sein könnte. Zwar haben auch hier die vorerwähnten Jiří Hoetzel und František Weyr – diesmal nachweislich⁴⁹ – in der Kompetenzbeschränkung des Verfassungsgerichts zusammengewirkt und im Verfassungsausschuss die Frage der Unaufschiebbarkeit der Verfügungen aus dem Prüfprogramm des Gerichts ausgeschlossen. Dennoch war damit zumindest abstrakt ein von anderen Akteuren kaum beeinflussbarer Wirkungskreis des Verfassungsgerichts festgelegt. Es steht auf einem anderen Blatt, dass der Ständige Ausschuss quantitativ keine bedeutende Tätigkeit entfaltet hat⁵⁰ und das Verfassungsgericht bei den wenigen sich bietenden Gelegenhei-

⁴³ Die nachstehenden Ausführungen bauen auf VAŠEK, COVID-19-Maßnahmengesetz 56ff., auf.

⁴⁴ Vgl. vor Fn. 12.

⁴⁵ Einschließlich der Gesetzesmaterialien abgedruckt bei EPSTEIN, Studienausgabe 158ff.

⁴⁶ Gesetz vom 21. Dezember 1867, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird, RGBl 141/1867.

⁴⁷ Statt aller WEYR, Verfassungsrecht 15: „[I]m gewesenen Österreich supplierte in Ausnahmefällen die Exekutive mit ihren kaiserlichen Verordnungen die fehlende oder arbeitsunfähige legislative Maschine, hier wird das reguläre gesetzgebende Organ von einem von ihm

selbst gewählten Ausschuss suppliert.“ Weitere Nachweise bei VAŠEK, COVID-19-Maßnahmengesetz 59 f.

⁴⁸ Vgl. unter II.

⁴⁹ Vgl. OSTERKAMP, Verfassungsgerichtsbarkeit 51 Fn. 250, bzw. die Vermutung in Fn. 41.

⁵⁰ Vgl. VAŠEK, COVID-19-Maßnahmengesetz 61f. m.w.N. Zu den Konsequenzen knapp OSTERKAMP, Verfassungsgerichtsbarkeit 52: „Die Marginalisierung des Ständigen Ausschusses hatte eine Marginalisierung des Verfassungsgerichts zur Folge.“

ten auch nur eine blasse Rechtsprechung etablierte – Jana Osterkamp hat in diesem Zusammenhang von „Fließbandurteilen“ gesprochen.⁵¹

Ganz anderes gilt aber für die erste Entscheidung des Verfassungsgerichts vom 7. November 1922.⁵² Dieser lag eine Verfügung des Ständigen Ausschusses zugrunde, mit der nach Ratifikation des Staatsvertrags von St. Germain – die in der parlamentarischen Sommerpause erfolgte – die Gebiete von Vitorazsko a Valčicko (Weitra und Feldsberg) in das Staatsgebiet der Tschechoslowakei inkorporiert wurden. In der Verfügung wurde festgelegt, dass in den einverleibten Gebieten „alle zur Erhaltung der Rechtsordnung und zur Einführung der ordentlichen Verwaltung und ordentlichen Gerichtsbarkeit erforderlichen Verfügungen zu treffen und im Verordnungswege die näheren darauf abzielenden Vorschriften zu erlassen [waren].“⁵³ Damit war die Streitfrage exponiert: Durfte durch eine gesetzvertretende Verfügung in derart weitreichender Form die Rechtsetzungsbefugnis auf die Verwaltung übertragen werden? Bemerkenswert ist zunächst, dass das Verfassungsgericht die Frage sogleich im Hinblick auf formelle Parlamentsgesetze überhaupt beantwortet und das erzielte Ergebnis *argumentum a maiore ad minus* auf die Verfügungen des Ständigen Ausschusses anwendet. Aber auch inhaltlich entscheidet man sich für die „große Lösung“: Das Verfassungsgericht geht in der Frage parlamentarischer Ermächtigungsgesetze auf die in der mündlichen Verhandlung

von Regierungsseite in Stellung gebrachte deutsche Staatsrechtslehre⁵⁴ ein und stellt dieser in einem obiter dictum die französische konstitutionelle Doktrin⁵⁵ entgegen. Dabei geht es nicht um eine wissenschaftliche Aufarbeitung, sondern um ein symbolisches Gegenüber als monolithisch verstandener Blöcke: Dort die monarchistische deutsche, hier die demokratische französische Auffassung.⁵⁶ Obwohl das Verfassungsgericht diesen Theorienstreit in weiterer Folge auf sich beruhen lässt, sind die weiteren Ausführungen eindeutig von einem demokratischen Geist durchzogen, wenngleich das Wort „Demokratie“ durchgehend vermieden wird.⁵⁷

Das Verfassungsgericht setzt zwei dogmatische Argumente ein: Zunächst wird § 6 der Verfassungsurkunde⁵⁸ herangezogen, der die Gesetzgebung der Nationalversammlung zuweist. Eine eindeutige Aussage zur Kernfrage, nämlich ob diese Zuständigkeit zur Gesetzgebung auch auf ein anderes staatliches Organ übertragen werden darf oder nicht, fehlt indes, was aber umstandslos als Verbot gedeutet wird. Eine Begründung erfolgt wohl deshalb nicht, weil mit der Hinwendung zur demokratischen Staatsform im Grunde bereits alles gesagt ist: Eine nunmehr wahrhaft demokratische Volksvertretung hat die Rechtsordnung selbst zu gestalten und zwar als eine ihr auferlegte Pflicht.⁵⁹ Im Dienste dieser Argumentation wird auch die Verordnungsermächtigung des § 55 der Verfassungsurkunde⁶⁰ interpretiert:

⁵¹ OSTERKAMP, Verfassungsgerichtsbarkeit 109.

⁵² In deutscher Übersetzung zugänglich in ADLER, Gesetz und Verordnung 116ff.

⁵³ Übersetzung bei ADLER, Gesetz und Verordnung 115.

⁵⁴ Erwähnt werden Paul Laband, Otto Mayer, Hans Kelsen sowie der böhmische Verfassungsrechtler Jiří Pražák (OSTERKAMP, Verfassungsgerichtsbarkeit 99).

⁵⁵ Erwähnt werden beispielhaft Adhémar Esmein, Léon Duguit und Henry Berthélemy (ADLER, Gesetz und Verordnung 121).

⁵⁶ Ähnliche Einschätzung bei OSTERKAMP, Verfassungsgerichtsbarkeit 102. Vgl. auch VAŠEK, COVID-19-Maßnahmengesetz 65f., 69f., wonach die auf das Vorbringen der Regierungsseite rückführbare theoretische

Einlassung des Verfassungsgerichts den Grundton für die dogmatischen Ausführungen gelegt hat (69f.).

⁵⁷ Registriert bei OSTERKAMP, Verfassungsgerichtsbarkeit 102, 104, bzw. DIES., Verfassungshüter 287: „indirekte Bezugnahme“.

⁵⁸ Einschließlich der Gesetzesmaterialien abgedruckt bei EPSTEIN, Studienausgabe 138.

⁵⁹ VAŠEK, COVID-19-Maßnahmengesetz 70: „treuhänderische Ausübung der Rechtsgestaltungskompetenz für das Volk durch gewählte Vertreter“.

⁶⁰ Einschließlich der Gesetzesmaterialien abgedruckt bei EPSTEIN, Studienausgabe 163.

Wenn und weil exekutive Rechtsetzung ein Gesetz nur durchführen und sich im Rahmen desselben bewegen dürfe, müsse eben dieser Rahmen in der Formulierung des Verfassungsgerichts gesetzlich abgesteckt bzw. vorgezeichnet werden und zwar „unter allen Umständen und bei dem geringsten Anlasse“. Vor diesem Hintergrund ist es zwar überraschend, aber völlig im Einklang mit dem eben dargestellten Maßstab begründet, warum die konkrete Verfügung aber doch verfassungskonform sei: Diese lasse sich so verstehen, dass die in § 4 erwähnte, vorderhand kaum beschränkte Verordnungsgewalt ohnehin durch jene tschechoslowakischen Gesetze begrenzt werde, deren Geltung nunmehr auf das neue Staatsgebiet erstreckt werde. Dieses Verständnis sei vor dem Hintergrund der die verpflichtende Vormachtstellung der Nationalversammlung festlegenden Bestimmungen der Verfassungsurkunde letztlich auch zwingend, sodass eine gegenteilige und tatsächlich eine Ermächtigungsgesetzgebung bewirkende Auslegung ausscheide. Kurzum: Eine vertretbare verfassungskonforme Interpretation⁶¹ rettet die geprüfte Verfügung, gleichzeitig hat das Verfassungsgericht seinen Standpunkt im Maßstabsteil aber völlig klar gemacht.

In der Staatspraxis setzte man sich mit vorstehender Entscheidung des Verfassungsgerichts zwar auseinander, jedoch kann von bedingungsloser Gefolgschaft keine Rede sein.⁶² Eine Rezeption ganz anderer Art gab es jedoch und es war unvermeidlich, über diese unter dem Dach der den Beiträgen in dieser Ausgabe zugrunde liegenden Konferenz zu berichten: Nur wenige Monate

nach der Entscheidung der tschechoslowakischen Verfassungsrichter entschied der österreichische Verfassungsgerichtshof am 23. März 1923⁶³ über eine in Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Sanierung Österreichs und den einschlägigen Genfer Protokollen erlassene Regierungsverordnung, die sich auf ein Gesetz stützte, das der Bundesregierung weitgehende Handlungsvollmachten gab. Konkret ging es um eine Zolltarifverordnung, deren gesetzliche Grundlage im sogenannten Wiederaufbaugesetz äußerst unbestimmt war, sodass insbesondere die konkrete Zollbelastung in keiner Weise gesetzlich vorgezeichnet war.⁶⁴ Aufgrund einer Anfechtung durch die Wiener Landesregierung entschied der Verfassungsgerichtshof, dass die erwähnten gesetzlichen Regelungen des Wiederaufbaugesetzes nicht als „materiell-rechtlich“⁶⁵ gelten konnten und somit inhaltlich nicht hinreichend bestimmt waren, um gemäß Art. 18 Abs. 2 B-VG durch eine Verordnung durchgeführt zu werden.⁶⁶ Die Brücke zur Entscheidung der Prager Verfassungsrichter liegt offenkundig in der Frage, welchen Grad an Regelungsdichte man von der parlamentarischen Gesetzgebung erwarten muss und welche Freiräume der Verwaltung verbleiben dürfen. Die Antworten der beiden Gerichte ähneln sich⁶⁷ und sie erreichen ihr Ziel auf geistesverwandten Wegen: Die für sich genommen nicht eindeutige und in beiden Verfassungstexten ähnlich stilisierte Formulierung der Verordnungserlassung im Rahmen der Gesetze wird auch als Auftrag an die demokratische Gesetzgebung verstanden.

⁶¹ Hervorgehoben bei OSTERKAMP, Verfassungsgerichtsbarkeit 105f.

⁶² Eingehend dazu OSTERKAMP, Verfassungsgerichtsbarkeit 129ff. Demgegenüber mündete die Entscheidung in einen intensiven Methodenstreit innerhalb der Rechtswissenschaft (ebd. 111ff.).

⁶³ VfSlg 176/1923, 11.

⁶⁴ Eingehend zu dieser hier nur knapp wiedergegebenen Rechtslage einschließlich der Begleitumstände VAŠEK, COVID-19-Maßnahmengesetz 25ff.

⁶⁵ Zur Bedeutung dieser Formulierung resümierend vgl. VAŠEK, COVID-19-Maßnahmengesetz 54f.

⁶⁶ VfSlg 176/1923, 11 (13 f.).

⁶⁷ Zu den Unterschieden im jeweiligen Ausgangsverfahren vgl. VAŠEK, COVID-19-Maßnahmengesetz 68f.

Es gibt nun einen handfesten Hinweis auf eine Verflechtung zwischen beiden Entscheidungen, die Ewald Wiederin in einem Festschriftenbeitrag – soweit zu überblicken erstmals – ersichtlich gemacht hat.⁶⁸ Der Referent im Wiener Verfahren, Hans Kelsen,⁶⁹ hat die Prager Entscheidung literarisch bearbeitet und zwar im Auftrag der tschechoslowakischen Zeitschrift „Parlament“.⁷⁰ Aus dem Gesamtzusammenhang ergibt sich, dass diese schriftstellerische Tätigkeit Kelsens und seine Arbeit am Entwurf der verfassungsgerichtlichen Entscheidung symbiotisch verlaufen sein müssen. Man liest dem literarischen Beitrag Kelsens deutlich ab, dass dieser hier jene demokratische Substanz ausformulieren und die entsprechenden Ausführungen seiner Prager Kollegen positiv besprechen konnte, was er sich in seiner eigenen richterlichen Tätigkeit – auch aufgrund der Eigenheiten dieses Verfahrens – versagen konnte und mit Rücksicht auf das Gremium vielleicht auch musste. Kann man aber sagen, dass das in Österreich weiterhin als Leitentscheidung und als eines der wichtigsten richterlichen Schöpfungen Kelsens geltende Erkenntnis VfSlg. 176/1923⁷¹ dem Prager Spruch die entscheidenden Impulse verdankt, gar ein verkapptes Plagiat ist?

So reizvoll eine derartige These wäre, so fragwürdig müsste sie sein: Das Wiener Verfahren hatte Besonderheiten im zu beurteilenden Rechtsmaterial, die Kelsen geradezu in die Hände gespielt haben und es steht außer Frage, dass er als Referent die intellektuellen Fähigkeiten hatte, seine

bereits vorhandenen Gedanken zu Demokratie insgesamt, zu demokratischer Verwaltungsführung im Besonderen sowie zur Gewaltenteilungslehre mit den in Rede stehenden Vorschriften zu verbinden.⁷² Was aber zweifelsfrei feststeht: Wir haben hier eine frühe, postaltösterreichische⁷³ Erscheinungsform des heute so populären Phänomens „Verfassungsgerichtsverbund“⁷⁴ vor uns, wobei in diesem Fall – eine Formulierung Adolf Julius Merkl's paraphrasierend – die junge Tschechoslowakei der österreichischen Schwesterrepublik etwas von ihrem Verfassungsgeist gegeben hat.⁷⁵ Mindestens ebenso wichtig, wenn nicht wichtiger als die gedankliche Inspiration war aus meiner Sicht aber etwas anderes: Die Entscheidung der Prager Verfassungsrichter in dieser Sache war ihre erste überhaupt, sie griff sofort in einen politischen Grundsatzzstreit ein und zwar auf der damals schwächeren Seite, die eine Beschränkung der Exekutivgewalt forderte. Mag nun auch die Staatspraxis dieser Entscheidung nicht bedingungslos gefolgt sein⁷⁶ – als neue staatliche Einrichtung wurde das Verfassungsgericht selbst jedenfalls zum damaligen Zeitpunkt nicht in Frage gestellt. Das Wiener Verfassungsgericht hatte damals noch kaum politisch wirklich heikle, die Substanz des Verhältnisses von Parlament und Regierung betreffende Fälle zu entscheiden,⁷⁷ sodass man den mutigen Schritt der tschechoslowakischen Kollegen einschließlich der lediglich moderaten politischen Reaktionen wohl wahrgenommen hat.

⁶⁸ WIEDERIN, Verfassungsgerichtshof 762.

⁶⁹ Nach wie vor grundlegend zu KELSSENS Tätigkeit als Verfassungsrichter: WALTER, Kelsen als Verfassungsrichter. Knappe Skizze z.B. bei WIEDERIN, Verfassungsrechtler 115ff.

⁷⁰ Eingehend zum Folgenden VAŠEK, COVID-19-Maßnahmengesetz 73ff.

⁷¹ Es dürfte in der Lehrbuchliteratur einzigartig sein, dass zu einem verfassungsgerichtlichen Erkenntnis der zuständige Referent genannt wird (ÖHLINGER, EBERHARD, Verfassungsrecht, Rz. 601).

⁷² Näher VAŠEK, COVID-19-Maßnahmengesetz 77ff., 82ff.

⁷³ Vgl. bereits bei Fn. 1.

⁷⁴ Dazu z.B. GRABENWARTER, Verfassungsgerichtsverbund.

⁷⁵ Vgl. MERKL, Verfassung 30.

⁷⁶ Vgl. bereits bei Fn. 62.

⁷⁷ Hinzuweisen ist allerdings auf das gegen den Wiener Bürgermeister Jakob Reumann geführte, erste staatsgerichtliche Verfahren gemäß Art. 142 B-VG (VfSlg 8/1921). Das zweite gegen denselben geführte Verfahren wurde wenige Tage nach dem hier interessierenden Erkenntnis entschieden (VfSlg 206/1923).

IV. Schluss

Die normative Einrichtung der tschechoslowakischen Verfassungsgerichtsbarkeit in der Zwischenkriegszeit kann heute als Beispiel dafür gelten, wie man einer staatlichen Institution von Beginn an die Erfüllung des ihr grundsätzlich und in hehren Worten übertragenen Auftrags schwer machen kann. Die bloße Existenz eines auf die Gesetzesprüfung spezialisierten Gerichts reicht gerade nicht aus, sondern dieses ist darüber hinaus auf eine diese Kompetenzen auch effektuierende Ausgestaltung angewiesen. Dies zeigt nicht zuletzt die derzeitige Entwicklung insbesondere in Polen, wo man dem Warschauer Verfassungsgericht die Beine zusammengeschnürt hat⁷⁸ – das tschechoslowakische Verfassungsgericht ist demgegenüber bereits in diesem Zustand auf die Welt gekommen.

Umso höher ist jene Sternstunde einzuschätzen, die sich durch die Entscheidung des Verfassungsgerichts vom 7. November 1922 ereignet hat. Das Gericht hat sich dogmatisch überzeugend und politisch mutig der Grundsatzfrage des Verhältnisses von Gesetzgebung und Verordnungsgewalt angenommen, die in ähnlicher Form auch heute noch – gerade in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie – diskutiert wird.⁷⁹ Die unmittelbare Ausstrahlung dieser Entscheidung auf die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung in Österreich ist nunmehr hinreichend nachgewiesen, sodass für Österreich jedenfalls mit diesem zumindest ideellen Zusammenwirken der beiden Gerichte die Geschichte des „Verfassungsgerichtsverbands“⁸⁰ beginnt.

Korrespondenz:

Prof. Dr. Markus VAŠEK
Johannes Kepler Universität Linz
Institut für Verwaltungslehre und Verwaltungsrecht
Altenberger Straße 69

4040 Linz,
markus.vasek@jku.at
ORCID-Nr. 0000-0001-6895-7472

Abkürzungen:

VfSlg Sammlung der Erkenntnisse und
wichtigsten Beschlüsse des
Verfassungsgerichtshofes

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:
[<http://www.rechtsgeschichte.at/media/abk.pdf>]

⁷⁸ Dazu GRABENWARTER, Das polnische Verfassungsgericht, bzw. SADURSKI, Constitutional Breakdown 58ff.

⁷⁹ Vgl. nur HEINIG u.a., Why Constitution Matters 867f.

⁸⁰ Vgl. vor Fn. 74.

Literatur:

- Ludwig ADAMOVIČ, Grundriss des Tschechoslowakischen Staatsrechtes (Wien 1929).
- Leo EPSTEIN, Studienausgabe der Verfassungsgesetze der Tschechoslowakischen Republik (Reichenberg 1923).
- Franz ADLER, Gesetz und Verordnung, in: Wissenschaftliche Vierteljahresschrift zur Prager Juristischen Zeitschrift 2 (1922) 114ff.
- DERS., Die Grundgedanken der tschechoslowakischen Verfassungsurkunde in der Entwicklungsgeschichte des Verfassungsrechtes (Berlin u.a. 1927).
- DERS., Grundriss des Tschechoslowakischen Verfassungsrechtes (Reichenberg 1930).
- DERS., Verfassung und Richteramt, ZöR 10 (1931) 103ff.
- Christoph GRABENWARTER, Das polnische Verfassungsgericht als Objekt der Umgestaltung, in: Österreichische Juristenkommission, Rudolf MÜLLER (Hgg.), Krise der liberalen Demokratie? (Wien 2019) 115–130.
- DERS., Der Verfassungsgerichtsverbund. Resonanz, Harmonie und Dissonanz, in: Stefan STORR, Sebastian UNGER, Ferdinand WOLLENSCHLÄGER (Hgg.), Der Europäische Rechtsraum. Grundlagen, Herausforderungen und Perspektiven. Wissenschaftliches Symposium zum 60. Geburtstag von Peter M. Huber (= Münchener Reden zur Europäischen Integration, Stuttgart/München 2021) 13–42.
- DERS., Rechtsstaatlichkeit und Rechtsschutz – der Beitrag der Verwaltungsgerichte, in: ZVG 7 (2020) 464–476.
- Herbert HALLER, Die Prüfung von Gesetzen (Wien u.a. 1979).
- Hans Michael HEINIG, Thorsten KINGREEN, Oliver LEPSIUS, Christoph MÖLLERS, Uwe VOLKMANN, Hinnerk WIßMANN, Why Constitution Matters – Verfassungsrechtswissenschaft in Zeiten der Corona-Krise, in: JZ 75 (2020) 861ff.
- Georg JELLINEK, Ein Verfassungsgerichtshof für Österreich (Wien 1885).
- Tomáš LANGÁŠEK, Ústavní soud Československé republiky a jeho osudy v letech 1920 – 1948 (Plzeň 2011).
- Adolf MERKL, Die Verfassung der deutschösterreichischen Republik, in: Wissenschaftliche Vierteljahresschrift zur Prager Juristischen Zeitschrift 2 (1922) 1ff.
- Theo ÖHLINGER, Harald EBERHARD, Verfassungsrecht (Wien 2019).
- Thomas OLECHOWSKI, Hans Kelsens Verfassungsentwürfe, in: Clemens JABLONER, Thomas OLECHOWSKI, Klaus ZELENY (Hgg.), Die Verfassungsentwicklung 1918–1920 und Hans Kelsen (= Schriftenreihe des Hans Kelsen-Instituts 41, Wien 2020) 157ff.
- Jana OSTERKAMP, Verfassungsgerichtsbarkeit in der Tschechoslowakei (1920–1939). Verfassungsidee – Demokratieverständnis – Nationalitätenproblem (Frankfurt am Main 2009).
- DIES., Verfassungshüter ohne politischen Rückhalt. Das tschechoslowakische Verfassungsgericht nach 1920 im Vergleich mit Österreich, in: BRGÖ 2 (2011) 275–290.
- Heinrich RAUCHBERG, Bürgerkunde der Tschechoslowakischen Republik (Reichenberg 1922).
- Wojciech SADURSKI, Poland's Constitutional Breakdown (= Oxford Comparative Constitutionalism, Oxford–New York 2019).
- Fritz SANDER, Grundriß des Tschechoslowakischen Verfassungsrechtes (Reichenberg 1938).
- Thomas SCHODITSCH, Grundrechte und Privatrecht (Wien 2019).
- Vit SCHORM, La Cour constitutionnelle de la République tchécoslovaque d'entre deux guerres: une première oubliée, in: Annuaire international de justice constitutionnelle 17 (2001) 11–28.
- Markus VAŠEK, Von den Genfer Protokollen zum COVID-19-Maßnahmengesetz (Wien 2021).
- Paul VITTORELLI, Zehn Jahre Verfassungsgerichtshof, in: ZöR 8 (1929) 435ff.
- Robert WALTER, Hans Kelsen als Verfassungsrichter (Wien 2005).
- Franz WEYR, Das Verfassungsrecht der Tschechoslowakischen Republik, in: ZöR 2 (1921) 1ff.
- Ewald WIEDERIN, Der österreichische Verfassungsgerichtshof als Schöpfung Hans Kelsens und sein Modellcharakter als eigenständiges Verfassungsgericht, in: Thomas SIMON, Johannes KALWODA (Hgg.), Schutz der Verfassung. Normen, Institutionen, Höchst- und Verfassungsgerichte (Berlin 2014) 283ff.
- DERS., Gespräche zwischen Prag und Wien. Einflüsse der tschechoslowakischen Verfassungsurkunde vom 29. Februar 1920 auf das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920, in: ŽAK KRZYŽANKOVA u.a. (Hgg.), Pravo jako multidimenzionalni fenomen. Pocta Aleši Gerlochovi k 65. narozeninam (Plzeň 2020) 757–762.
- DERS., Hans Kelsen als praktischer Verfassungsrechtler, in: Nikitas ALIPRANTIS, Thomas OLECHOWSKI (Hgg.), Hans Kelsen: Die Aktualität eines großen Rechtswissenschaftlers und Soziologen des 20. Jahrhunderts (= Schriftenreihe des Hans Kelsen-Instituts 36, Wien 2014) 109ff.
- Bernd WIESER, Vergleichendes Verfassungsrecht (Wien 2020).